

MERKBLATT ANTRAGSAUFRUF

ZUR TEILMAßNAHME
„LÄNDLICHE TOURISTISCHE INFRASTRUKTUR“



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.

www.europa.sachsen-anhalt.de

Magdeburg, den 30.03.2016

Aufruf und Merkblatt für die Förderung der Teilmaßnahme „ländliche touristische Infrastruktur“

Die „ländliche touristische Infrastruktur“ ist Teil der Maßnahme Dorferneuerung – und –entwicklung. Grundlage der Förderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinien RELE 2014-2020) vom 10.07.2015, (MBI. LSA 2016 S. 122) Teil D - Dorferneuerung und –entwicklung einschließlich touristischer Infrastruktur. Die „ländliche touristische Infrastruktur“ wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) umgesetzt.

Die Förderung zielt darauf ab, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturvorhaben, die der Erschließung von touristischen Entwicklungspotentialen dienen bzw. die Tourismusschwerpunkte des Landes ergänzen, zu unterstützen.

Anträge, die am 13.05.2016 (Stichtag//Ausschlussfrist) vorliegen und deren spätere Prüfung ergibt, dass sie förderfähig sind, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen.

Als Förderbudget für die auszuwählenden Anträge sind 2.150.000 Euro vorgesehen. Die Förderung erfolgt aus nationalen Mitteln unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Wer wird gefördert?

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts
- Wasser und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keine Gemeinde oder Gemeindeverband sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
- Vorhaben in städtebaulichen Sanierungsgebieten.

Was wird gefördert?

Investive Vorhaben einschließlich deren Vorbereitung und Begleitung durch Planer oder Sachverständige zur Verbesserung und Entwicklung der öffentlich verwendeten touristischen Infrastruktur wie:

- Neu-, Um- und Ausbau von touristischen Dienstleistungseinrichtungen (z. B. Beherbergungseinrichtungen, Museen, Bootsanleger, Spielscheunen)
- Informationszentren, Natur- und Lehrpfade, Rastplätze, Hinweistafeln
- Ausbau der Barrierefreiheit in der touristischen Infrastruktur
- Ausschilderung von Tourismusstätten auf der Grundlage des touristischen Leitsystems in Sachsen-Anhalt oder regional etablierter Ausschilderungssysteme.

Soweit der Innenausbau eines Gebäudes gefördert wird, erfolgt dies nur für eine angemessene Erstausrüstung (keine Ersatzinvestitionen und keine Luxussanierung; förderfähig sind z. B. bei der Badausrüstung Sanitäreinrichtungen und Fliesen bis maximal mittlere Preiskategorie).

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, die vor der Bewilligung der Fördermittel bzw. vor der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen werden,
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Betriebskosten,
- Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,

- Vorhaben, wenn eine Förderung nach anderen Teilen dieses Abschnitts oder im Rahmen der GRW oder anderer Förderprogramme unter Beteiligung eines EU-Fonds möglich ist,
- Vorhaben, die Investitionen in die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen AEUV des jeweiligen Betriebes betreffen,
- Investitionen zur Erzeugung von Energie,
- Messen und Ausstellungen,
- Antiquitäten, Ausstellungsstücke, Möbel,
- Fahrzeuge, sonstige mobile Fahrzeugtechnik und Maschinen,
- Mietwohnungen in Neubauvorhaben,
- Modernisierung, Umbau oder Neubau von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Kurhäusern, Erlebnisbädern sowie Alten- und Pflegeheimen,
- Investitionen in Handelseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 300 Quadratmetern oder des Großhandels (insbesondere von Handelsketten und deren Tochterunternehmen),
- Errichtung und Ausbau von Campingplätzen,
- Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist oder die Durchschnittsatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet.
- Unbare Leistungen,
- Finanzierungskosten, Versicherungen,
- Beherbergungs- und Bewirtungskosten sowie
- Vorhaben, bei denen die Zuwendung weniger als 1.000 Euro betragen würde oder bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden weniger als 5.000 Euro.

Wie wird gefördert?

Projektförderung Anteilsfinanzierung	als	nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von
Gemeinden oder Gemeindeverbänden		bis zu 75 v. H.* der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 150.000 Euro **
natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts		bis zu 45 v. H.* der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 50.000 Euro**
Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen		bis zu 75 v. H.* der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 150.000 Euro**

* Der Regelfördersatz beträgt 65 v. H. bzw. 35 v.H. Ein Zuschlag von 10 v. H. auf den Regelfördersatz wird gewährt, wenn das Vorhaben ein Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) umsetzt oder eine Entwicklungsstrategie von LEADER umsetzt und auf der vom Landesverwaltungsamt bestätigten Prioritätenliste steht.

** Das Gesamtinvestitionsvolumen des Vorhabens darf maximal 200.000 Euro betragen. Wird die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember

2013 (ABl. EU Nr. L 352, S. 1) gewährt, sind die Regelungen in der Verordnung zum Höchstbetrag zu beachten.

Die Umsatzsteuer zählt nur dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn der Antragsteller durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen kann, dass er nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist und auch nicht die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet. Die Bescheinigung ist mit dem letzten Zahlungsantrag vorzulegen. Das „Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben“ kann unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“/ Stichwort „Formulare/Informationen“) abgerufen werden.

Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden gehören Ausgaben für Beratungsleistungen bezogen auf die Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Auftragsvergabe zu den förderfähigen Ausgaben. Zu beachten ist, dass diese Ausgaben zu den vorhabenbezogenen Planungs- und Betreuungskosten zählen, welche insgesamt bis zur Höhe von 10 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben anerkannt werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Es erfolgt eine stichtagsbezogene Antragstellung. Anträge, die nach dem Stichtag eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Bewilligungsbehörde) nehmen die Anträge entgegen, prüfen die Vollständigkeit der Anträge und das Einhalten der Zuwendungsvoraussetzungen. Anträge, die am Stichtag vorliegen und deren spätere Prüfung ergibt, dass sie förderfähig sind, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Fehlende Antragsunterlagen können innerhalb eines Monats nach dem Stichtag (Ausschlussfrist) nachgereicht bzw. durch die Ämter nachgefordert werden. Die Anträge, die dann nicht vollständig sind, sind für diesen Antragsstichtag nicht förderfähig und dürfen demzufolge nicht für eine Förderung ausgewählt werden. Die Verantwortung für den Antrag, auch die Vollständigkeit des Antrages, liegt beim Antragsteller.

Die förderfähigen Anträge werden auf der Grundlage von festgelegten Auswahlkriterien (AK) mittels eines Punktesystems (siehe unten) bewertet. Die Anträge müssen einen Schwellenwert von acht Punkten erreichen. Anträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt. Förderanträge aus den vier Ämtern, die den Schwellenwert erreichen, werden durch das Landesverwaltungsamt zu einer landeseinheitlichen Liste zusammengefasst. Die Gesamtpunktzahl eines Antrages entscheidet über die Rangfolge auf der Liste.

Bei Punktegleichheit werden die Anträge nach dem Ergebnis aus dem Quotienten der Gesamtausgaben des Vorhabens und der beantragten Zuwendung gereiht. Das Vorhaben mit dem größten errechneten Betrag wird an die erste Stelle gesetzt. Im Rahmen des Finanzmittelbudgets werden die Anträge in der Reihenfolge auf der Landesliste durch die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten bewilligt.

Anträge, die im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden konnten, können, sofern ein weiterer Aufruf folgt und die Fördervoraussetzungen, die Auswahlkriterien und der Schwellenwert des vorherigen Aufrufes unverändert gelten, auf eine Warteliste gesetzt werden. Die Anträge auf der Warteliste sind vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten gleichberechtigt mit den neuen Anträgen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen in Reihenfolge zu bringen und dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen, damit die Landesliste für den Auswahltermin erstellt werden kann.

Wonach werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Nr.	Bezeichnung	Begründung	Punkt- werte	Begründung für den Punktwert
1	Verbesserung der touristischen Attraktivität/ Erlebnenswert	Die touristische Attraktivität zu verbessern ist ein zentrales Anliegen für die Erschließung der touristischen Entwicklungspotentiale eines Ortes oder einer Region. Verbessern lässt sich die Attraktivität z. B. wenn Vorhaben relevante tourist. Themen aufgreifen, konkrete Zielgruppen ansprechen oder auch interessante „touristische Nischen“ besetzen oder die Saison verlängern oder das Angebot verbreitern oder auch zur Verbesserung der Qualität vorhandener Angebote beitragen. Lt. SWOT ist die Anpassung und Weiterentwicklung der touristischen Angebote erforderlich.	0 2 4	Vorhaben, die keine oder nur eine geringe Wirkung haben; Vorhaben mit einer Wirkung auf das Angebot im Ort; Vorhaben mit einer Wirkung über den Ort hinaus (Region/ Einheitsgemeinde/ Verbandsgemeinde) oder für Vorhaben, die auf der Grundlage einer integrierten Planung (z. B. ILEK oder IGEK) umgesetzt werden
2	Vernetzung/ Ergänzung der touristischen Markensäulen/ Schwerpunktthemen	Auf das Erfordernis einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der touristischen Potentiale wird in der SWOT hingewiesen. Die Vernetzung der ländlichen tourist. Angebote mit den tourist. Themen des Landes, die im Masterplan „Tourismus Sachsen-Anhalt 2020“ herausgearbeitet wurden, ist ein spezieller und wichtiger Aspekt zur Erhöhung der tourist. Attraktivität, der gesondert bewertet werden soll.	0 2 4	Vorhaben, die keine oder nur eine geringe Wirkung haben; Einzelvorhaben mit begrenzter Wirkung; Vorhaben, die in Abstimmung mit dem regionalen Tourismusverband oder der Gemeinde gezielt regionale Strategien/ Konzepte umsetzen oder regionale Besonderheiten, Traditionen bewahren und herausstellen
3	Sicherung oder Schaffung neuer Arbeitsplätze	SWOT: Tourismus trägt wesentlich zur Beschäftigungssicherung bei Die Sicherung oder Schaffung neuer Arbeitsplätze zeichnet einzelne Vorhaben aus.	0 4 6	0 Punkte, wenn nicht zutreffend; Sicherung Arbeitsplätze; Schaffung neuer Arbeitsplätze

4	Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen der dörflichen Bevölkerung z.B. durch Angebote in den Bereichen Versorgung und Kultur	SWOT: Erschließung touristischer Potentiale Der demografische Wandel stellt gerade den ländlichen Raum vor große Herausforderungen. Tourist. Angebote oder Besucher, die diese annehmen tragen dazu bei, dass die Nachfrage steigt oder diese Angebote können auch von der örtlichen Bevölkerung genutzt werden	0 4	wenn nicht zutreffend; Vorhaben, die einen Betrag leisten
5	Stärkung bürgerschaftliches Engagement / dörflichen Zusammenhalt	Auch im Tourismus findet sich viel ehrenamtliches Engagement, sei es im Rahmen der Entwicklung eines touristischen Angebots (Heimatemuseen, Freizeitattraktionen, Erlebnisangebote etc.) oder der Pflege bestehender Infrastrukturen (wie z. B. Wanderwege, Schutzhütten). Ohne dieses Engagement wären vielerorts die Angebote längst nicht so attraktiv.	0 2	wenn nicht zutreffend; bei Antragstellung durch einen gemeinnützigen Verein oder für Vorhaben mit dem Nachweis einer finanziellen Beteiligung Dritter (Spenden einer juristischen Person des öffentlichen Rechts) zur Deckung der Gesamtfinanzierung
6	Verbesserung der Barrierefreiheit	Die gezielte Berücksichtigung barrierefreier Vorhaben ist ein zentrales Anliegen. Der Masterplan 2020 sieht die Barrierefreiheit neben der Qualität und Nachhaltigkeit als Basisthema für den Tourismus in Sachsen-Anhalt	0 2	wenn nicht zutreffend; Vorhaben, die Barrierefreiheit herstellen
7	Beitrag für die Verbesserung der Umweltbedingungen/ Verminderung Umweltbelastungen	SWOT: Förderbedarf bei Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand, im Bereich kommunaler Klimaschutz, Umsetzung regionale und sektorale Konzepte zur Anpassung an den Klimawandel; Vorhaben sollen bewertet und gefördert werden, die in ökologischer Hinsicht positive Auswirkungen haben z. B. Reduzierung Flächenverbrauch/ Versiegelung, ortstypische Bepflanzung, Einbeziehung ortsnaher Landschaftselemente, Artenschutz ökologische Bauweisen	0 2	wenn nicht zutreffend; wenn zutreffend
8	Für Entwicklung der Region bedeutsame Vorhaben insbesondere auch für die Region neue Ansätze mit Modellcharakter	Der Punktwert des AK ist dann zu vergeben, wenn das Vorhaben sich umfassend in die Entwicklungsstrategie der Region einfügt und zur Erreichung der Entwicklungsziele der Region und darüber hinaus beiträgt oder neue Ansätze in der Region umsetzt werden.	0 4	wenn nicht zutreffend; wenn das Vorhaben eine herausragende Bedeutung für die Region oder darüber hinaus hat oder es sich um neue Ansätze handelt

Detailliertere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie unter:

<http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellendebeguenstigte/auswahlkriterien/>

Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

Es werden nur Vorhaben in ländlich geprägten Gemeinden und Ortsteilen mit bis zu 10 000 Einwohnern und außerhalb von städtebaulichen Sanierungsgebieten gefördert.

Als Voraussetzung für eine Förderung benötigen die Vorhaben eine konzeptionelle Grundlage. Vorhaben, die außerhalb eines integrierten Konzeptes (ILEK oder LES) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Gemeinden oder Dörfer (zum Beispiel integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Gemeindeentwicklungskonzepte oder aktuelle Dorfentwicklungsplanungen) ausgewählt werden. Die Vorhaben werden nur bei Vorliegen eines touristischen Konzeptes gefördert, in welches das Vorhaben sinnvoll eingepasst werden kann. Den Anträgen ist eine Stellungnahme des regionalen Tourismusverbandes zum beabsichtigten Vorhaben beizufügen. Zu den Auswahlkriterien 1, 2 und 8 gibt der regional zuständige Tourismusverband auch eine Stellungnahme ab.

Es werden nur Vorhaben gefördert, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Sofern der Antragsteller die Förderung der Umsatzsteuer beantragt, wird die Entscheidung über die Anerkennung der Umsatzsteuer als zuwendungsfähige Ausgabe erst mit dem letzten Zahlungsantrag getroffen. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Vorlage einer Bescheinigung der Finanzverwaltung. Der Antragsteller muss in der Lage sein, im Falle einer ablehnenden Entscheidung, die Umsatzsteuer aus eigenen Mitteln zu tragen. Nur dann ist die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert.

Bei investiven Vorhaben von Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Zweckverbänden von mehr als 25 000 Euro ist eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde für eine Zuwendung erforderlich.

Gefördert wird die kleine touristische Infrastruktur, deren Gesamtinvestitionsvolumen maximal 200 000 Euro beträgt.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL- Förderprojekten erstellt: www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“/ Stichwort „Formulare/Informationen“/ Allgemeine Informationen). Das Nichtbeachten der vergaberechtlichen Bestimmungen kann bis zu 100 v. H. der Förderbeträge sanktioniert werden.

Die Mindestzuwendung beträgt 1.000 Euro, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden 5.000 Euro.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Antragsteller, die als Unternehmen bzw. unternehmerisch tätig sind, müssen bei der Antragstellung **Nachweise über die gesicherte Finanzierung** des Vorhabens vorlegen.

- a) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag bis 100.000 Euro ist der Eigenmittelanteil nachzuweisen.
- b) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag von mehr als 100.000 Euro ist die komplette Vorfinanzierung (in Höhe der Gesamtausgaben) nachzuweisen.

Mögliche Nachweise sind Kontoauszüge, Sparbücher, Kreditbereitschaftserklärungen des Kapitalgebers oder andere geeignete Unterlagen.

Juristische Personen, die im Antragsverfahren die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke geltend machen, weisen dies durch den letzten vorliegenden Bescheid des zuständigen Finanzamtes über die Körperschaftsteuer nach. Liegt zunächst ein vorläufiger Körperschaftsteuerbescheid vor, ist der endgültige Bescheid nachzureichen.

Für Zuwendungen an Nutzungsberechtigte kann die Bewilligungsbehörde für die Dauer der Zweckbindungsfrist grundsätzlich werthaltige Sicherungen verlangen.

Bei der Förderung wirtschaftlicher bzw. unternehmerischer Tätigkeiten gelten aufgrund des europäischen Wettbewerbsrechts besondere Voraussetzungen. Beihilfen an Unternehmen dürfen nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den freien Wettbewerb nicht verzerren. De-minimis-Beihilfen werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 352, S. 1) gewährt. De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen gewährt werden, dürfen den Höchstbetrag von 200.000 Euro in drei Steuerjahren nicht überschreiten. Unternehmen bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften des AEUV jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.

Die Publizitätsvorschriften gemäß „LEITFADEN FÜR BEGÜNSTIGTE VON MITTELN aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)“, zu finden unter

<http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellendebeguenstigte/informationsmassnahmen-der-beguenstigten/leitfaden-eler/> sind einzuhalten.

Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.

Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf –Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat. Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen wurden.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.

Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

Der Antragsteller muss Inhaber des rechnungsbegleichenden Kontos sein, d.h. die Rechnung darf nur von seinem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden. Es muss sich um ein gefördertes Vorhaben mit vertraglich geregelten Gewährleistungsfristen nach der VOL / VOB handeln und die Überweisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer müssen tatsächlich erfolgt sein. Für eine Anerkennung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen des Auftragnehmers als tauglich anerkannt hat.

Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben und muss nach Vorschrift des Auftraggebers erfolgen.

Nachweis: Bürgschaftserklärung

- b) Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld durch den Auftragnehmer geleistet, so ist der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

Nachweis: Angaben zum vereinbarten Sperrkonto (Bankinstitut/BLZ/Kontonummer) mit Einzahlungsnachweis über den eingezahlten Geldbetrag.

Was ist beim Zahlungsantrag noch zu beachten?

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 v. H. Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten einzureichen, in dessen Zuständigkeitsbereich das Vorhaben durchgeführt werden soll.

Die Zuständigkeitsbereiche der vier Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sind regional nach Landkreisen abgegrenzt:

ALFF Altmark für die Landkreise Stendal und Jerichower Land sowie den Altmarkkreis Salzwedel,
ALFF Anhalt für die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau sowie die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg,

ALFF Mitte für die Landkreise Börde und Harz sowie den Salzlandkreis,

ALFF Süd für den Landkreis Mansfeld-Südharz, den Saalekreis und den Burgenlandkreis.

Die Adressen der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten finden Sie im Internet.

<http://www.alf.sachsen-anhalt.de/>

Die Ämter geben Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER)

im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,
Editharing 40,
39108 Magdeburg

Email: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de

gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und -genehmigung, sofern Sie nicht vom Rechtsweg Gebrauch machen.

Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie RELE 2014-2020) vom 10.07.2015 (MBL. LSA 2016 S. 122)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o.g. Richtlinie sowie dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.

HERAUSGEBER :
MLU



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de